

Zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit

Die Aufgabe der Archive im 21. Jahrhundert

Das Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit ist eines der zentralen Themenfelder der aktuellen Diskussion in Europa. Die Zukunft der Archive hängt wesentlich von ihrem Ausgang ab.

Die Situation ist paradox. Einerseits haben Archive Konjunktur; sie sprießen sogar regelrecht aus dem Boden. Immer wieder werden vielfältigste Einrichtungen gegründet und mit dem Namen „Archiv“ bedacht, um spezielle Sammlungen zur Geschichte von Parteien und Verbänden, Vereinigungen und Vereinen aufzunehmen oder den Sammlungen zu bestimmten thematischen Komplexen eine Heimstatt zu gewähren.

Archive werden also als etwas Wichtiges, die eigene Geschichte und damit Identität Sicherndes empfunden. Man ist bemüht, ihnen so viele Informationen wie irgend möglich anzuvertrauen.

Auf der anderen Seite ist der Ruf der Archive und der Archivare nicht unproblematisch. Dazu ein Zitat aus dem Kriminalroman *Das München-Komplott* von Wolfgang Schorlau, erschienen im Jahr 2009. Zunächst der Kontext: Gisela Kleine, eine ehrgeizige Mitarbeiterin des Bundesamts für Verfassungsschutz, hat versucht, ihren Chef Hans Leitner aus dem Weg zu räumen, ist aufgefliegen und überdenkt nun wütend die Konsequenzen; nicht zuletzt will sie sich rächen. Was sie bei ihrem Grübeln vollends in Rage bringt, ist folgende Überlegung: „Doch Gisela Kleine dachte an Leitner. Er hatte sie besiegt. Sie

würden sie in die Botschaft nach Taschkent schicken. Oder ins Bundesarchiv.“

Es gehört ganz offensichtlich zum Bestand allgemein verständlicher und verstandener Topoi, dass Archive eigenartige Orte und Archivare eigenartige Menschen sind.

Es hilft nicht viel, wenn der Kulturwissenschaftler Knut Ebeling die etwas abgeschiedene Position des Archivs als „positive Abwesenheit“ deutet. „Das Archiv ist abwesend, weil es eine diskrete Wirklichkeit besitzt – eine Diskretion, die jedoch wirklich und in der Welt genug ist, um jeder Zeit alles ändern zu können“.

Auf dem Deutschen Historikertag in Mainz wurde vor kurzem der Frage nach dem Bedeutungsverlust der Archive nachgegangen. Dabei sollte es wohlge-merkt um das Warum dieses Bedeutungsverlustes gehen, nicht um das Ob! Die Initiatoren dieser Podiumsdiskussion – immerhin Historiker – sahen es als gegeben an, dass Archive im Zeitalter des Internets an Bedeutung verlieren müssen, weil der moderne Mensch sich von alten verstaubten Dokumenten ab- und den modernen medialen Quellen zuwendet, weil er seine Informationen vorwiegend über das Internet sucht. Das war in Mainz und ist auch heute Anlass genug, Stellung zu beziehen und einen klaren Anspruch zu formulieren:

Historisches Erinnern ist seit jeher und jenseits der Aufarbeitung und Bewältigung totalitärer Regime hoch politisch und für die Selbstdefinition einer Gesellschaft auf allen Ebenen vom Gesamtstaat bis hin zur Familie und zur einzelnen Person von

Michael Hollmann

**Historisches
Erinnern ist seit
jeher und jenseits
der Aufarbeitung
und Bewältigung
totalitärer Regime
hoch politisch [...]**

Es wird noch lange dauern – wenn es überhaupt je der Fall sein wird – dass alles Archivgut online zur Verfügung stehen wird.

integrierender und existenzieller Bedeutung. Die zentrale Aufgabe der Archive ist es, dieses Erinnern zu ermöglichen. Unter den Bedingungen des demokratischen und liberalen Rechtsstaats geschieht das nicht mehr durch die quellenmäßige Unterlegung offizieller Geschichtsbilder, sondern durch die allgemeine und öffentliche Bereitstellung der Quellen für eine ergebnisoffene Erforschung und diskursive Deutung der Vergangenheit. Die Archive sind der Ort, an dem verlässliche und authentische Quellen für jedermann zugänglich aufbewahrt werden, der Ort, an dem Geschichtsbilder und -deutungen erarbeitet und wiederum auf ihre ideologischen und zeitlich-situativen Bedingtheiten hin überprüft und revidiert werden. Dies gilt auch und gerade in der digitalen Welt.

Diesem Anspruch können die Archive nur gerecht werden, wenn ihre Träger ihrer Verantwortung in vollem Umfang nachkommen und die Archive in die Lage versetzen, ihre Gedächtnisfunktion zu erfüllen. Dazu gehört natürlich eine ausreichende Ausstattung mit Personal, mit Sachmitteln und mit für archivische Zwecke geeigneten Gebäuden. Dazu gehört aber auch die Schaffung der notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Ursprünglich dienten Archive der Sicherung herrschaftlicher Ansprüche. Seit es organisierte Staatswesen mit einer auf Schriftlichkeit basierten Verwaltung gibt, d. h. seit den Staatsbildungen Mesopotamiens und Ägyptens, haben Archive die Funktion, Herrschaft durch das Vorhalten gesicherter Information zu stützen. Aus diesem Grund gehörten die Archive der Fürsten, Adeligen und Kirchen zum Ersten, dessen sich die Bauern während des Bauernkriegs im

Archive im 21. Jahrhundert: das Thema der Februar-Nummer von forum

Das Sammeln, die Aufbewahrung und der Zugang von Archivadokumenten sind einem steten Wandel unterzogen und betreffen nicht nur Historiker und Archivare. Vielfältige Themen werden angesprochen:

- Informationszugang vs. Datenschutz,
- Staatgeheimnisse im Archiv,
- Archive von Organisationen,
- elektronische Archivierung,
- Digital humanities,
- Informationsmanagement usw.

16. Jahrhundert und während der Französischen Revolution bemächtigten.

Im demokratischen Rechtsstaat hat sich der Charakter der (staatlichen) Archive grundlegend gewandelt. Statt der Begründung und Sicherung von Herrschaft dienen sie nunmehr vor allem der Transparentmachung staatlichen Handelns. Aus dem Geheimarchiv – noch heute heißt das Vatikanische Archiv *Archivio Segreto*, und auch der Name des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz erweist der Vergangenheit seine Referenz – wurde das Bürgerarchiv, das nicht mehr geheim ist, sondern im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Regelungen im wahrsten Sinne des Wortes „jedermann“ zur Benutzung offen steht.

Bei den gesetzlichen Regelungen des Zugangs zu Archivgut handelt es sich in aller Regel um Fristenregelungen, die für bestimmte Archivguttypen festlegen, wann sie einem ungehinderten Zugang offenstehen. In den vergangenen Jahren haben sich diese Fristenregelungen, die in Europa von Staat zu Staat leicht variieren können, als sehr praktikabel und erfolgreich erwiesen, und dies nicht zuletzt wegen der von den Archiven sehr verantwortungsbewusst gehandhabten Möglichkeit der Schutzfristverkürzung. Doch die Ende der achtziger Jahre angebahnte Ordnung der archivischen Verhältnisse ist in den vergangenen 20 Jahren in mehrerlei Hinsicht in Frage gestellt worden.

Zunächst ist da die Entwicklung im Bereich der Informationstechnologie, die man angemessen nur als „Digitale Revolution“ beschreiben kann. Der Computer – bis Mitte der 1980er Jahre als „Rechner“ nur ein Werkzeug – hat sich seitdem zu einem alle Lebensbereiche durchdringenden Kommunikationsmedium entwickelt. Er hat den beruflichen Alltag auch in den Archiven grundlegend verändert.

Einige Aspekte der Auswirkung der „digitalen Revolution“ auf die Archive seien hier angesprochen:

1. Selbstverständlich nutzen die Archive die Möglichkeiten der IT zur Unterstützung ihrer Arbeitsprozesse von der Dokumentation von Archivgutübernahme bis hin zur Bewertung, Erschließung und Präsentation der Erschließungsinformationen. Es wird zwar noch einige Jahre dauern, bis alle Erschließungsinformationen aller Archive online verfügbar sein werden; aber wir sind auf dem Weg dorthin.

Zu historischen Jahrestagen wie 2014 (100 Jahre Erster Weltkrieg bzw. 75 Jahre Zweiter Weltkrieg; aber auch 25 Jahre Fall der Berliner Mauer) oder 2015



© F. Maltese

(200 Jahre Wiener Kongress) werden die Archive Europas künftig durch die Bereitstellung von digitalisiertem Archivgut dazu beitragen, dass die Bürger Europas sich umfassend über die gemeinsame Vergangenheit und die unterschiedlichen (nationalen) Perspektiven auf diese Vergangenheit informieren können.

Dabei gilt es gleich überzogene Erwartungen zu relativieren. Es wird noch lange dauern – wenn es überhaupt je der Fall sein wird – dass alles Archivgut online zur Verfügung stehen wird. Allein das Bundesarchiv verwahrt derzeit über 300 laufende Kilometer Akten, mehr als 12 Millionen Fotos und mehrere Zehntausend Spiel- und Dokumentarfilme; Tondokumente, Karten und andere Archivaliengattungen noch gar nicht eingerechnet. Auch wenn Speicherplatz heute kein grundsätzliches Problem darstellt, werden die Archive wohl auf absehbare Zeit nicht über die Kapazitäten und Ressourcen verfügen, um eine solche Vision zu realisieren. Aber wer hätte im Jahre 1980 die heutige Situation vorhersagen können?

2. Zunehmend werden die Archive mit der Notwendigkeit konfrontiert, genuin elektronische Unterlagen zu übernehmen. Wenn auch die ursprüngliche Erwartung der endenden 1990er Jahre, dass die Behörden rasch auf das „elektronische Büro“ umsteigen würden, sich nicht erfüllt hat, werden den Archiven doch bereits heute große Mengen oft unzureichend strukturierter elektronischer Daten übergeben mit der Erwartung, dass die Archive diese Unterlagen dauerhaft sichern und vor allem dauerhaft les- und recherchierbar halten. Alleingänge sind hier nahezu unmöglich; nationaler und internationaler Er-

fahrungsaustausch und Kooperation sind das Gebot der Stunde.

Gleichwohl ist die technische wie archivmethodische Herausforderung der digitalen Archivierung titanisch. Schon bald wird sich das elektronische Archivgut nicht mehr in Terabyte messen lassen. Die Sorge um die Lesbarhaltung von Dateien wird angesichts der raschen Entwicklung von Anwendungen und Formaten einen erheblichen Teil der archivarisches Aufmerksamkeit beanspruchen. Die traditionellen Methoden bei der Übernahme, Bewertung und Erschließung müssen für die Übertragung auf die „neue Welt“ des Digitalen revidiert werden.

Der Herausforderung stehen aber Chancen hinsichtlich der Zugänglichmachung und Auswertung der verfügbaren Informationen gegenüber, die gleichfalls kaum überschätzt werden können.

3. Überlieferungstypen geraten heute in die Reichweite der Archive, an deren Archivierung bis dahin nicht zu denken war. Die Archive werden sich beileibe nicht für jede Datenbank interessieren, die in einer staatlichen Einrichtung gepflegt wird. Es gibt aber Datensammlungen, die geeignet sind, in besonderer Weise Auskunft über den Zustand des Landes zu geben. Um diese übernehmen zu können, werden vielfach erst die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Häufig wurden diese Datensammlungen unter der Voraussetzung eingerichtet, dass sensible Daten nach bestimmten Fristen oder nach dem Eintreten bestimmter Bedingungen gelöscht werden müssen. Bleibt es dabei, werden nicht nur der historischen Forschung Daten von unschätzbarem Wert verloren gehen.



© J. Tomassini

4. Vlelerts lange verbreitet war das Missverständnis, dass mit der Einführung des Computers im behördlichen Alltag das traditionelle Archiv seine Funktion gegenüber der Verwaltung verlieren würde. Bald wären die Archive nur noch für die traditionellen Unterlagen des vordigitalen Zeitalters zuständig und damit bald selbst historisch. Mittlerweile hat jedoch die Erkenntnis allgemein Platz gegriffen, dass auch und gerade die Haltung elektronischer Dokumente mit der Etablierung konsequenter Ordnungssysteme einhergehen muss. Auch die Aufgabe der langfristigen Sicherung der Lesbarkeit unter Wahrung von Integrität und Authentizität, die klassische Kompetenz der Archive, wird diesen wohl auch in Zukunft nicht streitig gemacht werden. Im Gegenteil wird die Expertise der Archive beim Aufbau elektronischer Ordnungssysteme wieder verstärkt gefragt sein. Hier tragen die Archive in Wahrnehmung ihres Beratungs- und Unterstützungsauftrags eine erhebliche Mitverantwortung dafür, dass die ersten Jahrzehnte des digitalen Zeitalter hinsichtlich seiner archivalischen Dokumentation kein neues *dark age* werden.

Informationszugang

In Frage gestellt werden die „geordneten Verhältnisse“ auch durch die rechtliche Entwicklung. Hier konkurrieren zwei gegenläufige Strömungen, die beide grundrechtlich fundiert sind. Spätestens seit dem berühmten Buch *The Age of Access* von Jeremy Rifkin aus dem Jahre 2000 besteht allgemein Einigkeit darüber, dass im Internetzeitalter die Teilhabe am weltweiten Wissen und der Zugang zu Informationen zu den wichtigsten Erfolgskriterien und Daseinsparametern des modernen Menschen gehören. Zugang – Access – ist der Schlüsselbegriff des In-

formationszeitalters. Das in Deutschland grundgesetzlich verbriefte Recht auf ungehinderten Zugang zu Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wurde als Reaktion auf die systematische Politik der Informationslenkung und Informationsfilterung während der Zeit des Nationalsozialismus zum unveräußerlichen Grundrecht erhoben. Heute gewinnt es neue Aktualität.

Das 2006 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz (IFG) soll den Zugang des Bürgers zu behördlichen Informationen erleichtern und zu einer „alltäglichen“ und „normalen“ Sache machen. In der Praxis ist dieser Schuss zunächst nach hinten losgegangen, da die Behörden dem Eindringen des Bürgers in ihre internen Angelegenheiten anfänglich erheblichen Widerstand entgegengesetzt haben. Teilweise waren gerichtliche Auseinandersetzungen bis hinauf zum Bundesverwaltungsgericht notwendig, um die durch das IFG nicht eindeutig geregelten Fragen eindeutig zu beantworten. Beispielsweise haben die Bundesministerien sich zunächst dagegen gesperrt, Bürgern Einblick in politische Vorgänge etwa bei der Vorbereitung von Gesetzesentwürfen zu gewähren. Vlelerts wird befürchtet, dass unter den neuen Voraussetzungen deutsche Beamte künftig weniger in ihre Akten schreiben werden. Diese Befürchtung erscheint auf längere Sicht als unbegründet. Neben der auf den internen Bedarf ausgerichteten Verpflichtung, in den Akten jeweils den aktuellen Stand einer behördlichen Angelegenheit ersichtlich zu halten, ist ein starkes Motiv einer vollständigen und inhaltsreichen Aktenführung das der Rechtfertigung: Man will sich selbst absichern. Ein Sprichwort fasst diese Motivation sentenzenhaft zusammen: „Quod non est in actis, non est in mundo“.

Hier liegt es auch in der Mitverantwortung der Archive, ihren Partnern in der Verwaltung klar zu machen, dass die Übergabe von gut geführten, inhaltlich vollständigen Akten nicht bedeutet, dass öffentliche Bedienstete, die auch einmal unbequeme Entscheidungen treffen, durch die Informationsfreiheit zur Zielscheibe des Unmuts der Bürger werden.

Für die Archive ist es jedoch nicht unproblematisch, dass mit dem IFG ein dem Archivrecht parallel laufendes Zugangsrecht zu öffentlichen Informationen geschaffen wurde. Problematisch vor allem deshalb, weil das archivische Zugangsrecht mit unter bestimmten Bedingungen verkürzbaren Fristen arbeitet, während das IFG keine Schutzfristen kennt, sondern allein inhaltliche Versagungsgründe, die einem Informationszugang entgegenstehen können. Hinzu kommt, dass das Archivrecht grundsätzlich vom Zugang zu den Unterlagen im „aktenmäßigen“ Kontext ausgeht, während das IFG abstrakter und

Zugang – Access – ist der Schlüsselbegriff des Informationszeitalters.

quasi körperlos von Informationen spricht, die bekanntlich in unterschiedlichsten Weisen mitgeteilt werden können.

Datenschutz

Neben dem und bisweilen gegen das Grundrecht auf freien Informationszugang steht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, kurz: der Datenschutz. Auch der Datenschutz reflektiert in Deutschland die Erfahrung des Dritten Reiches, da während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft der Einzelne dem Staat faktisch schutzlos ausgeliefert war. Gegenstand des 1977 erstmals kodifizierten Bundesdatenschutzgesetzes war ein Ausgleich zwischen dem Anspruch des Einzelnen auf Anonymität und Privatsphäre und dem Anspruch des Staates auf Information über seine Bürger, ein Anspruch, der sich aus der Verwaltungsrealität ergibt und nicht zwangsläufig Orwellsche Konsequenzen haben muss. Das Ergebnis war ein sogenanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, d. h.: Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist verboten, wenn er nicht auf expliziter gesetzlicher Grundlage erlaubt ist.

Auch der Datenschutz hat Auswirkungen auf die Arbeit der Archive. Obwohl das Bundesdatenschutzgesetz ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, dass die Übergabe an ein staatliches Archiv der Pflicht zur Löschung von personenbezogenen Daten vorgehen kann, gibt es doch eine Reihe spezieller gesetzlicher Vorschriften, die eine Datenlöschung erzwingen, wenn die gesetzlichen Fristen für die Datenhaltung

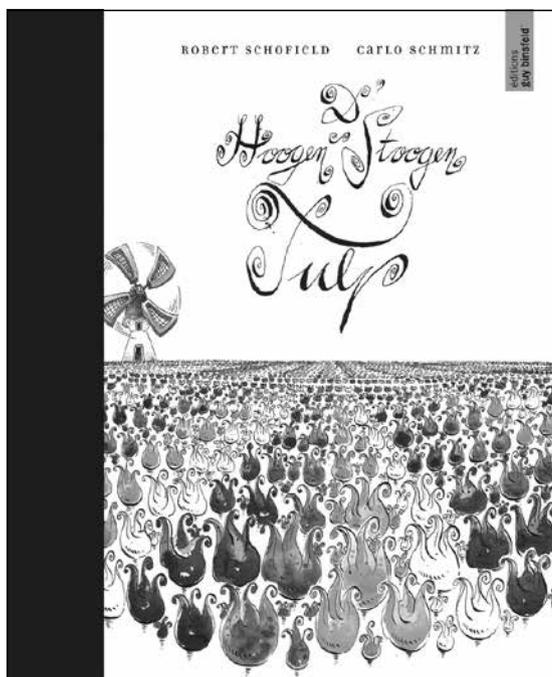
abgelaufen sind. Der Anspruch der Öffentlichkeit, der Presse, aber auch von Wissenschaft und Forschung, ihre Fragen auch auf der Grundlage personenbezogener Archivreise zu beantworten zu dürfen, muss in angemessener Weise Berücksichtigung finden. Stellen Sie sich vor, unter Berufung auf den Datenschutz wären die Akten zu den Hexenprozessen vernichtet worden. Oder stellen Sie sich vor, die Akten zur Geschichte des Dritten Reiches oder der Stasi-Diktatur in der DDR würden mit Berufung auf den Datenschutz ihres Personenbezugs beraubt.

Hier gibt es ein Unbehagen, das mehr denn je nach gesetzlichen Regelungen verlangt. Vermieden werden muss in jedem Fall, dass in behördlichen Unterlagen künftig weitgehend auf die Nennung von Personen und Namen verzichtet wird. Dies würde bedeuten, die handelnden und verantwortlichen Personen aus der Geschichte zu verbannen. Eine solche Entwicklung droht tatsächlich: Erst kürzlich hat der Datenschutzbeauftragte der EU-Kommission einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.

Das Archiv ist der Ort, an dem Datenschutz und Informationsfreiheit in das rechte Verhältnis gesetzt werden. Das setzt jedoch voraus, dass die zivile Bürgergesellschaft den gesellschaftlichen Wert der Archive erkennt und ihre Pflichten gegenüber den Archiven akzeptiert. ♦

Der Beitrag basiert auf einem Vortrag, den der Autor am 30. Oktober 2012 in Luxemburg auf Einladung des Institut grand-ducal hielt.

Stellen Sie sich vor, die Akten zur Geschichte des Dritten Reichs oder der Stasi-Diktatur in der DDR würden mit Berufung auf den Datenschutz ihres Personenbezugs beraubt.



Nei Publikatioun vum *forum*-Karikaturist Carlo Schmitz

D'Hoogen-Stoogen Tulp erzielt d'Geschicht vum Jan Hoogen-Stoogen, engem aarmen Tulpebauer aus Holland, deen zesumme mat senger Duechter, dem Sarah, an der Géigend vun Amsterdam leeft a rout a giel Tulpen zicht. Enges Daags geléngt et dem Jan Hoogen-Stoogen eng aussergewéinlech Tulp ze zichten, déi säi Liewen an dat vum Fettmänn vun Déckbanken, dem räichsten Tulpenhändler vu ganz Amsterdam, verännert ... De Robert Schofield huet eng wonnerbar Geschicht iwver Gléck, Léift, Geldgier - an Tulpe geschriwwen. Dem Carlo Schmitz seng Zeechnunge maachen dëst Buch zu engem Erliefnes fir Kanner an Erwuessener.

Weider Infoen: <http://www.editionsguybinsfeld.lu>